

Beherbergung aus beruflichen Gründen – ab 14.4.2020

Es gilt derzeit noch die Verordnung des Landeshauptmannes zum Betretungsverbot bestimmter Einrichtungen vom 27.03.2020. Demnach sind Beherbergungsbetriebe nach § 111 Abs 1 Z 1 GewO zu schließen. Vom Verbot nach Abs 1 kann die Bezirksverwaltungsbehörde im besonderen öffentlichen Interesse, etwa zur erforderlichen Beherbergung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern lebenswichtiger Versorgungsbetriebe, Ausnahmen bewilligen. Die Beherbergung von Personen für den Bau von Schieneninfrastruktur wäre jedenfalls einer Ausnahme zugänglich.

Jedoch tritt diese Verordnung zum Beherbergungsverbot mit Ablauf des 13.04.2020 nach heutiger Rechtslage außer Kraft. Daneben gilt bis (vorerst) einschließlich 24.04.2020 die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Das darin festgelegte Beherbergungsverbot lautet:

„§ 4. (1) Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung ist untersagt.

(2) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungen

- 1. von Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbarte Dauer der Beherbergung,**
- 2. zum Zweck der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen,**
- 3. aus beruflichen Gründen oder**
- 4. zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses.“**

Nach diesem weniger strengen Beherbergungsverbot ist die **Beherbergung von Personen aus beruflichen Gründen ausgenommen.** Wenn Sie ab 14.04.2020 nur Personen beherbergen, die diese aus beruflichen Gründen benötigen (dies haben Sie bei Kontrollen durch die Polizei glaubhaft zu machen), und die Verordnung des Landeshauptmannes nicht verlängert wird (wovon ich derzeit nicht ausgehe) so ist dies zulässig und keine Ausnahmegenehmigung von einer Behörde erforderlich.

Hinsichtlich der Verpflegung der ausnahmsweise beherbergten Personen darf ich auch auf die Bundesverordnung über vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II Nr. 96/2020 idgF) verweisen.

Demnach können Sie nach § 3 Abs 3 diese Personen auch verköstigen. Es ist dabei aber unbedingt auf erhöhte Hygiene zu achten. Bieten Sie keine Verpflegung in Buffetform an und achten Sie darauf, dass die Gäste einen Abstand von zumindest 1m einhalten.

Reinigen und desinfizieren Sie in allgemein zugänglichen Bereichen sind Türklinken, Fenstergriffe, Wasserhähne und gemeinschaftliche Sanitäreinrichtungen regelmäßig (zumindest zweimal täglich).